Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 237. Dienstag, den 25. August. 1846.

Morgen Mittwoch den 26. August, Abends 6 Uhr,

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten allhier im gewöhnlichen Locale. Zur Berathung liegen vor:

1) Rathscommunicat und Deputationsgutachten im Betreff der Verpachtung eines Stückes in der Nähe des Thonbergs gelegenen Communareal.
2) Rathscommunicat im Betreff der Einrichtung von Friedensgerichten in hiesiger Stadt.

Tagesbefehl
an die Communalgarde zu Leipzig den 23. August 1846.

Ein ferneres Nachexerciren findet

Freitag den 28. dieses Monats,
Mittwoch den 2. September,
Montag = 7. = und
Freitag = 11. =

statt. Die Mannschaften versammeln sich hierzu Nachmittags 5 Uhr am Fleischerplatze, woselbst sie sich nach ihrem Eintreffen bei dem betreffenden Feldwebel oder dessen Stellvertreter zu melden haben. Wer diese Meldung unterläßt oder zu spät eintrifft, hat zu gewärtigen, daß ihm die Uebung nicht angerechnet wird.

Soll das Ausrücken unterbleiben, so erfolgt das Signal: **Los!**

Der Commandant der Communalgarde.
H. W. Neumeister.

Bekanntmachung.

Nächsten Donnerstag den 27. d. Monats werden auf hiesigem Stadttheater die beiden Lustspiele

Ueberall Jesuiten
und
Eines Hochzeittages Fatalitäten

zum Besten der Armen aufgeführt werden, wobei Hr. **H. Friederici** die Besorgung des Cassengeschäftes gütigst übernommen hat.

Wir sprechen hierbei die Hoffnung aus, daß sich der anerkannte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger auch bei dieser Gelegenheit bewähren werde und bemerken, daß Bestellungen auf Billets und der Verkauf derselben lediglich an der Theatercasse stattfindet. Leipzig, den 24. August 1846.

Das Armendirectorium.

Bekanntmachung, das Führen der Hunde an Leinen betreffend.

Wenn auch der vor einigen Tagen hier eingefangene verdächtige Hund, von dem eine Anzahl anderer Hunde gebissen worden sind, bis jetzt noch keine deutlichen Merkmale der Wuthkrankheit gezeigt hat, so sehen wir uns doch zu größerer Beruhigung und Sicherung der hiesigen Einwohner veranlaßt, hiermit anzuordnen:

daß von jetzt an und binnen der nächsten vier Wochen jeder Hund auf den Straßen und in dem Weichbilde der hiesigen Stadt an einer — nicht über 3 Ellen langen — Leine geführt werde.

Jeder dieser Vorschrift zuwider frei herumlaufende Hund wird von den Leuten des Scharfrichtereibesitzers weggefangen und wenn dessen Eigenthümer ihn binnen 3 Tagen von der Scharfrichterei gegen Erlegung der Futterkosten und des Aufgreifegeldes von 5 Ngr. nicht abholt, todtgeschlagen werden.

Zugleich fordern wir die hiesigen im Besitze von Hunden befindlichen Einwohner wiederholt aufs Dringendste auf, ihre Hunde stets sorgfältig zu beobachten und namentlich auf jede irgend auffällige oder verdächtige krankhafte Erscheinung wohl Acht zu geben und nach Befinden sofort entweder bei uns oder wenn die Zeit dies nicht gestatten sollte, in der Wache unterm Rathhause Anzeige zu machen und die kranken oder verdächtigen Hunde auf die Nachrichterei zu schaffen.

Leipzig, den 22. August 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Groß.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id453042023-18460825/1